

01.02.88

AS - Fz - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Entsprechend der Regelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730), nach der vom 1. Januar 1987 an der Wert der selbstbewohnten Wohnung nicht mehr als Einkommen bei der Einkommensteuer berücksichtigt wird, soll auch bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz der Wert der eigenen Wohnung nicht mehr angerechnet werden.

B. Lösung

Aufnahme des Nutzungswertes der selbstbewohnten Wohnung in den Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anrechnungsfreiheit ergeben sich folgende Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes (in Mio DM);

<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>
5,0	4,9	4,8	4,7	4,6

01.02.88

AS - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 820 00 - Bu 91/88

Bonn, den 29. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

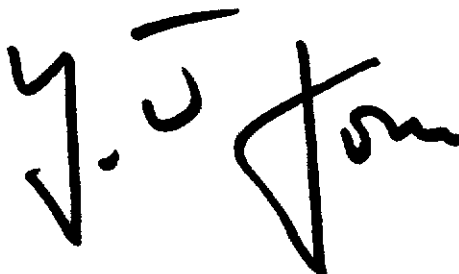
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
§ 33 des Bundesversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversor-
gungsgesetzes

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnungbezeichnung erhält folgende Fassung:

"Verordnung über die Einkommensfeststellung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Ausgleichsrentenverordnung - AusglV)"

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 35 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 36 wird angefügt:

"36. der Nutzungswert einer Wohnung im eigenen Haus, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

und einer unentgeltlich überlassenen Wohnung, sofern der Beschädigte die Wohnung selbst bewohnt."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Absätzen 2 bis 8" durch die Worte "Absätzen 2 bis 7" und die Worte "Absatz 9" durch die Worte "Absatz 8" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Als monatliche Einnahmen und einnahmegleiche Werte sind zusammenzufassen
 1. Wert der Arbeitsleistung (Absatz 3),
 2. Zuschlag für Betriebsleitung (Absatz 4),
 3. Reinertrag (Absatz 5) sowie
 4. sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen (Absatz 7)."
- c) In Absatz 6 wird das Klammerzitat "(Absatz 8 Satz 2)" durch das Klammerzitat "(Absatz 7 Satz 2)" ersetzt.
- d) Absatz 7 wird gestrichen; die Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird um die Worte "sowie aus Untervermietung" ergänzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
- c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den Jahresroheinnahmen auszugehen. Bewohnt der Schwerbeschädigte eine Wohnung im eigenen Haus, so sind Werbungskosten nach den Absätzen 3 bis 6 nur insoweit ab-

zusetzen, als sie mit dem vermieteten Teil des Hauses zusammenhängen; Werbungskosten, die nicht ausschließlich auf den vermieteten Teil des Hauses entfallen, werden nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt."

- d) Im neuen Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte "Absätze 6 und 7" durch die Worte "Absätze 5 und 6" ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte "den Absätzen 2 und 4" durch die Worte "Absatz 3" ersetzt.
- f) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Abzüge nach den Absätzen 3 bis 6 sind nur bis zur Höhe der Jahresroheinnahmen zu berücksichtigen."
- g) Absatz 9 wird gestrichen; die Absätze 10 und 11 werden Absätze 8 und 9.
- h) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl "9" durch die Zahl "7" ersetzt.
- i) Im neuen Absatz 9 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

Aufgrund des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) wird vom 1. Januar 1987 an der Wert der selbstbewohnten Wohnung im eigenen Haus bei der Einkommensteuer nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Diese Änderung im Steuerrecht wirkt sich aufgrund entsprechender Verweisungen im Sozialrecht (z.B. § 11 Abs. 1 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz) unmittelbar zugunsten der Bezieher einkommensabhängiger Sozialleistungen aus. Für die Empfänger einer Ausgleichs- oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt dies nur teilweise. Für bestimmte Fallgruppen läßt sich die unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten erforderliche Anpassung an das Steuerrecht nur durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz - parallel zu einer entsprechenden Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucksache 587/87) - erreichen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Bezeichnung der VO)

Die Verordnung erhält einen Sachtitel und wird um eine Kurzbezeichnung sowie eine amtliche Abkürzung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 35, neue Nr. 36)

Aufgrund des Wohneigentumsförderungsgesetzes ist die Anrechnung des Nutzungswertes der selbstbewohnten Wohnung im eigenen Haus

entfallen. Diese Regelung wirkt sich bei der Wohnung im eigenen Haus und der Eigentumswohnung unmittelbar aus. Die vorgesehene Änderung stellt dies klar. Sie übernimmt außerdem die steuerrechtlichen Regelungen beim Dauerwohnrecht und beim unentgeltlichen Wohnrecht.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Folgeänderungen aus Nummer 2,

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die Ergänzung der Überschrift ist notwendig, weil sich der bisherige Absatz 11 Satz 2 (neu: Absatz 9 Satz 2) mit der Untervermietung von Wohnraum in gemieteten Wohnungen befaßt.

Infolge der Änderung durch Nummer 2 sind die Berechnungsvorschriften zu ändern, soweit sie die Berücksichtigung des Wertes der selbstbewohnten Wohnung vorsehen.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendungen des Bundes in Mio DM

	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>
Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3 (Freies Wohnrecht und Wohnungswert bei Land- wirten)	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6

Die übrigen Änderungen bedingen keine Mehraufwendungen, da es sich nur um die Klarstellung der durch das Wohneigentumsförderungsgesetz eingetretenen Rechtslage handelt.

Die finanziellen Belange der Länder werden geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von den im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerungen der Leistungsausgaben sind in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus dem Entwurf ergeben sich keine Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung.

18.03.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

der

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

1. Zu Art. 1 Nr. 2 vor Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Nr. 29)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe Oa einzufügen:

'Oa) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

"29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630), soweit sie nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage führen, sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes, nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns im Sinne des § 11 dieses Gesetzes,"

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595).

2. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. b, nach Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 37, § 3 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Folgende Nummer 37 wird angefügt:

"37. der Sachbezugswert eines freien Wohnrechts, das aus der Überlassung der in Nummer 36 angeführten Eigentumsrechte oder aus einem landwirtschaftlichen Gutsüberlassungsvertrag herrührt."

Als Folge ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Kost um ein Viertel zu mindern."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird - entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen beim unentgeltlichen Wohnrecht - klargestellt, daß der Sachbezugswert eines freien Wohnrechts, das als Gegenleistung für die Überlassung von Wohneigentum oder auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages erbracht wird, bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleibt.

Im übrigen Folgeänderung.

3. Zu Art. 1 Nr. 3, 4 (§§ 9, 12)

In Artikel 1 Nr. 3 ist folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Im neuen Absatz 8 werden in Satz 2 nach dem Wort "Zehntel" die Worte ", bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel," eingefügt.',

und

in Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Den nach Absatz 3 abzugsfähigen Schuldzinsen stehen bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkaptalisierung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz - KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel, bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel, des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gleich."

Begründung:

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an eingeführte Kapitalabfindung für einen Zeitraum von fünf Jahren erfordert eine Ergänzung der Abzugsregelungen des § 9 Abs. 9 Satz 2 und § 12 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG. Durch die Ergänzung findet die Verwaltungspraxis - Rundschreiben des BMA vom 2. Juli 1986 - VI a 1-53124 - ihre Regelung in der Verordnung.